



AUTO UND VERKEHR

SANKTIONEN GEGEN UNBELEHRBARE: Entziehung der Fahrerlaubnis auch für notorisches Falschparken möglich.

Mit sieben Punkten im Flensburger Register wäht manch ein Verkehrssünder sich noch auf der sicheren Seite und nimmt es mit Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Halteverbotsschildern weiterhin nicht so genau. Bis zum Führerscheinentzug scheint der Weg schließlich noch weit, und ein gelegentliches Bußgeld schmerzt zwar, lässt sich aber verkraften.

Was viele nicht wissen: Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs können sich nicht nur aus besonders schweren Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung ergeben, sondern auch aus wiederholten, leichteren Verkehrssünden. Die Fahrerlaubnisbehörde kann in einem solchen Fall ein medizinisch-psychologisches Gutachten – im Volksmund „Idiotentest“ – anordnen.

Ein Familienvater, der wiederholt zu schnell erwischt worden war und insgesamt sieben Punkte in Flensburg angesammelt hatte, wollte das nicht glauben und verweigerte den „Idiotentest“. Prompt wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Seine Beschwerde vor dem Obergericht Lüneburg blieb ohne Erfolg.

Die Fahrerlaubnisbehörde dürfe aus der Weigerung, das geforderte Gutachten vorzulegen, auf die mangelnde charakterliche Eignung des

Mannes schließen und habe ihm deshalb zu Recht den Führerschein entzogen, so die Richter. In ihrer Begründung verwiesen sie vor allem auf die besonderen Begleitumstände der jüngsten Geschwindigkeitsüberschreitungen.

THEMEN:

AUTO UND VERKEHR	1
MIETEN, BAUEN, WOHNEN	2
VERTRÄGE GESTALTEN UND DURCHSETZEN	3
EHE UND FAMILIE	3
URLAUB UND FREIZEIT	4

Nicht nur sei er mit Überschreitungen um 47 km/h bzw. 32 km/h deutlich zu schnell gefahren; Messungen entlang der Straße hätten ergeben, dass es sich zumindest in einem Fall um eine Art „Sprint“ gehandelt habe, bei der der Mann sein Auto auf einer Strecke von 100 Metern von Schritttempo auf 85 km/h beschleunigte. Ein solches rücksichtsloses Fahrverhalten lasse für sich genommen schon Zweifel an der charakterlichen Eignung aufkommen.

Noch drastischer verdeutlicht ein vor dem Obergericht Münster verhandelter Fall, dass die Behörden sich bei einer beharrlichen Missachtung der Verkehrsregeln auf Dauer nicht mit einem Bußgeld begnügen. Ein Mann hatte in einem

Zeitraum von rund zwei Jahren insgesamt 27mal gegen Parkvorschriften verstoßen. Schließlich entzog die Verwaltungsbehörde dem Falschparker den Führerschein. Zu Recht, so die Richter am Obergericht: Aus der Hartnäckigkeit, mit der der Mann gegen Parkvorschriften verstoße, ließen sich auch Schlüsse auf sein Verhalten im fließenden Verkehr ziehen.

Dass die Gerichte aber im Zweifel zugunsten der Autofahrer entscheiden, zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm: Es gab einem Mann Recht, der gegen ein Bußgeld wegen überhöhter Geschwindigkeit geklagt hatte. Das Radarfoto sei unscharf und kontrastarm und daher zur zweifelsfreien Identifizierung ungeeignet, so die Richter. Es genüge nicht als Nachweis, dass der Mann tatsächlich am Steuer gesessen habe.

PRAXISTIPP: Wer prüfen will, ob das Radarfoto als Beweis überzeugt, sollte sofort Einspruch gegen den entsprechenden Bußgeldbescheid einlegen. Notorische Verkehrssünder tun sich keinen Gefallen, wenn sie die Schuld erst im Nachhinein angesichts des drohenden Führerscheinentzugs auf andere abzuwälzen versuchen und behaupten, sie seien nicht selbst am Steuer gesessen. Da bisherige Bußgeldbescheide bereits rechtskräftig sind, muss das zuständige Gericht nicht noch einmal überprüfen, ob die alten Bescheide zu Recht ergangen sind.

MIETEN, BAUEN, WOHNEN

ZAHLUNG VON SCHMIERGELD: Hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz?

Schmiergeldzahlungen sind mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden: Auf dem Spiel steht nicht nur der gute Ruf eines Unternehmens. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat klar gestellt, dass die Zahlung von Schmiergeld in voller Höhe einen ersatzfähigen Schaden begründet.

Geklagt hatte ein Zweckverband, der ein Restmüllheizkraftwerk errichten wollte und bestimmte Werkleistungen im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgeschrieben hatte. Den Zuschlag erhielt das Bauunternehmen, das den günstigsten Preis geboten hatte. Allerdings war zuvor Schmiergeld in Höhe von 500.000 Euro an den an der Vergabe beteiligten Generalplaner geflossen. Als der Auftraggeber von der heimlichen „Provision“ erfuhr, verweigerte er dem Bauunternehmen die noch ausstehende Restzahlung des Werklohns in Höhe von 410.000 Euro und verlangte weitere 90.000 Euro zurück.

Zu Recht, entschieden die Richter. Bei der Schmiergeldzahlung handle es sich um eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung des Auftraggebers. Zu ersetzen sei derjenige Betrag, um den der Zweckverband die Leistung zu teuer in Auftrag gegeben habe. Dabei unterstellten die Richter, dass der Verband bei Kenntnis von der Schmiergeldzahlung nur einen um den Schmiergeldebtrag reduzierten Werklohn akzeptiert hätte. Er habe deshalb Anspruch auf Schadensersatz in voller Höhe des Schmiergelds.

FINDIGER VERMIETER: Ist eine Mietvertragsausfertigungsgebühr gerechtfertigt?

Wenn Not wirklich erfinderisch macht, dann muss die Not eines Hamburger Vermieters ganz besonders groß gewesen sein: Seine Forderung an den Mieter, ihm für das Inserat in der Zeitung und die Vorbereitung des Mietvertrags eine Mietvertragsausfertigungsgebühr in Höhe von 180 Euro zu bezahlen, zeigt jedenfalls, dass es bei der Erschließung neuer Geldquellen nicht an Kreativität und Phantasie mangelte.

Dumm nur, dass die Mieterin die neu ersonnene Gebühr trotz hieb- und stichfester Vereinbarung im Mietvertrag nach ihrem Einzug zurück verlangte. Das Amtsgericht Hamburg-Altona sprang ihr zur Seite: Die Vereinbarung einer solchen Gebühr in einem Formularmietvertrag benachteilige den Mieter in

DOPPELT GESICHERT: Dürfen Vermieter volle Kautions plus Bürgschaft verlangen?

Die gesetzliche Kautions reicht oft nicht aus, um Vermieter wirksam beispielsweise gegen Insolvenz des Mieters abzusichern. Zusätzliche Sicherheiten können im Rahmen von Mietverträgen für Wohnräume jedoch nicht rechtswirksam vereinbart werden. Das hat das Oberlandesgericht Bamberg in einer aktuellen Entscheidung klar gestellt.

In einem Wohnungsmietvertrag war eine Kautions in Höhe von drei Monatsmieten und zusätzlich die Stellung einer Bürgschaft vereinbart. Nach Auszug des Mieters behielt der Vermieter die Kautions ein und verlangte vom Bürgen für rückständige Miete und Reparaturen noch

unangemessener Weise und sei deshalb nichtig. Es handle sich dabei um einen Versuch, Aufwendungen für die Wahrnehmung eigener Interessen des Vermieters auf den Mieter abzuwälzen.

Die Kosten für Inserat, Wohnungsübergabe und Vertragsausfertigung wende ein Vermieter ausschließlich deshalb auf, weil ihm daran gelegen sei, einen Vertragspartner zu finden, so die Richter. Es handle sich dabei nicht um eine Leistung für den Mieter, auch wenn dieser ebenfalls davon profitiere.

PRAXISTIPP: Die Ausstellung eines Mietvertrags muss kostenfrei sein. Wenn ein Vertrag trotzdem eine Vertragsausfertigungsgebühr vorsieht, ist die entsprechende Klausel unwirksam. Die Gebühr muss also nicht bezahlt werden.

über 10.000 Euro. Die Richter wiesen die Forderungen an den Bürgen zurück. Die Sicherheit für Wohnräume dürfe das Dreifache einer Monatsmiete ohne Nebenkosten nicht übersteigen. Mehrere Sicherheiten seien insgesamt durch diesen Betrag begrenzt. Der Mieter, der mehr Sicherheiten erbracht habe als gesetzlich zulässig, könne verlangen, dass der Vermieter die den Höchstbetrag übersteigende Bürgschaft nicht in Anspruch nimmt.

PRAXISTIPP: Eine den Höchstbetrag übersteigende Bürgschaft entfaltet ihre Wirkung ausnahmsweise nur dann, wenn sie dem Vermieter von einem Dritten unaufgefordert angeboten wurde - beispielsweise von den Eltern mittelloser Studenten.

ZAHLEND GEKÜNDIGT: Gilt ein Vermerk im Überweisungsformular als Abonnementkündigung?

Egal, ob es sich um den Mietvertrag, die Mitgliedschaft im Fitnessstudio oder nur um ein Zeitschriftenabo handelt: Wer einen Vertrag kündigen will, muss das in der Regel schriftlich tun. Wie man trotzdem Zeit, Papier und Porto sparen kann, zeigt ein Urteil des Amtsgerichts München.

Ein Mann hatte seinen Abonnementvertrag ganz einfach durch einen Vermerk auf dem Online-Überweisungsformular gekündigt, mit dem er die Rechnung für das laufende Abonnement beglichen hatte: Unter „Verwendungszweck“ stand neben der Rechnungsnummer der Hinweis „Abo soll zum 30. Juni 2004 enden“. Seine Kündigung wurde nicht akzeptiert.

Zu Unrecht, so der Münchner Amtsrichter. Die vertragliche Schriftform sei mit dem Vermerk auf dem Überweisungsformular gewahrt, ebenso die weiteren Anforderungen an eine Kündigung, etwa die Möglichkeit, die Kündigung zweifelsfrei dem richtigen Absender zuzuordnen. Angesichts der Tatsache, dass die unmittelbar neben der Kündigung stehende Rechnungsnummer offenbar richtig zugeordnet und die Zahlung verbucht werden konnte, folge außerdem, dass auch die Kündigung dem Zahlungsempfänger zugegangen sei.

PRAXISTIPP: In manchen Verträgen wird bei Kündigungen explizit eine eigenhändige Unterschrift verlangt. Eine Kündigung per Überweisungsformular ist dann nicht möglich.

GESTOHLENE KREDITKARTE: Kein Schadensersatz für Abhebungen mit korrekter PIN-Nummer.

Um gut 5.000 Euro erleichterten Diebe in Rom eine Touristin, mit deren gestohlener Kreditkarte sie innerhalb kürzester Zeit 20 Abhebungen an verschiedenen Geldautomaten vornahm. Die Frau ließ die Karte knapp eine Stunde nach dem Diebstahl sperren und verlangte vom Kreditkarteninstitut Schadensersatz für die bereits erfolgten Abhebungen.

Ihre Klage hatte vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main keinen Erfolg: Die Theorie der Klägerin, wonach ihre PIN wegen unzureichender Sicherheitsstandards „geknackt“ worden sei, wiesen die Richter mangels konkreter Indizien als spekulativ zurück. Wenn Diebe

sich mit einer Kreditkarte problemlos Geld am Automaten beschafften, sei zunächst einmal von der wahrscheinlichsten Ursache auszugehen – dass Auszahlungen nur deshalb möglich waren, weil der Karteninhaber seine PIN nicht geheim gehalten, sondern zum Beispiel im Geldbeutel aufbewahrt habe. Ein solcher Verstoß gegen die laut Kreditkartenvertrag geltende Sorgfaltspflicht schließe eine Haftung des Karteninstituts aus.

PRAXISTIPP: Gestohlene EC- und Kreditkarten sollte man so schnell wie möglich sperren lassen und dazu für alle Fälle die Telefonnummer des zentralen Sperrannahmedienstes (für EC-Karten beispielsweise 01805 – 021 021) im Handy speichern.

ANSPRUCH AUF UNTERHALT: Was darf von einem ungelerten Arbeiter erwartet werden?

Ungelernte Arbeiter haben es in Deutschland bekanntermaßen schwer, eine feste Anstellung zu finden: Wer Glück hat, verdient sich sein Geld mit zeitlich befristeten Aushilfstätigkeiten. Viele Arbeitssuchende ohne abgeschlossene Ausbildung aber leben von Hartz IV.

Eine für die öffentlichen Haushalte und den Steuerzahler möglicherweise folgenschwere Entscheidung hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main getroffen: Es bezweifelt angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse, dass unterhaltspflichtige Mütter und Väter ohne qualifizierte Ausbildung ihren Zahlungspflichtigen nachkommen können.

Geklagt hatte die Tochter eines ungelerten Arbeiters, die ihren Anspruch auf Mindestunterhalt durchsetzen wollte. Diesen berechtigten Anspruch könne der Vater nicht erfüllen, so die Richter. Da ungelernete Arbeitskräfte deutlich unter 10 Euro Stundenlohn verdienen und zudem kaum Chancen auf eine Festanstellung in Vollzeit hätten, seien sie allenfalls in der Lage, sich selbst zu ernähren. Die Frage, wer für den Unterhalt für minderjährige Kinder unqualifizierter Arbeitskräfte aufkommen soll, ließen die Richter offen.

PRAXISTIPP: In der Regel müssen Unterhaltsverpflichtete ihre gesamte Arbeitskraft aufwenden und notfalls zusätzlich einen Nebenjob annehmen, um den Mindestunterhalt aufzubringen.

URLAUB UND FREIZEIT

KINDER BEIM FUSSBALL: Kann ein Siebenjähriger für einen Unfall haftbar gemacht werden?

Im wahrsten Sinne des Wortes ins Auge ging der Schuss eines siebenjährigen Torschützen, der mit Nachbarkindern in der Nähe des Hauses Fußball spielte. Zwar hatte sein Vater ihm wegen der gläsernen Außenlampe ausdrücklich verboten, direkt am Hauseingang mit dem Ball zu spielen. Als sein Freund aus der benachbarten Doppelhaushälfte jedoch zum Essen gerufen wurde und von der Haustür aus seinen Ball zurück forderte, zielte der Siebenjährige Richtung Hauseingang. Der Ball traf zunächst ein Treppengeländer und prallte dann an die Außenleuchte. Aufgeschreckt durch das Geräusch schaute der Nachbarsjunge nach oben, so dass herab fallende Glassplitter sein rechtes Auge schwer verletzten.

Vor dem Oberlandesgericht Nürnberg ging es um die Frage, ob der siebenjährige Unglücksschütze für den Schaden haftete. Ja, entschieden die Richter und verurteilten ihn zu einem Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro. Ein siebenjähriges Kind sei in der Lage vorherzusehen, dass ein in Richtung Haustür zielender Schuss mit

einem Ball die Außenlampe beschädigen kann, wenn es zuvor ausdrücklich auf diese Gefahr hingewiesen worden sei. Zum Zeitpunkt des Unfalls sei das Spiel außerdem schon beendet gewesen, so dass das fahrlässige Verhalten nicht durch den Eifer des Gefechts entschuldigt werden könne, so die Richter.

PRAXISTIPP: Haftpflichtschäden sind schnell passiert und können extrem teuer werden. Eine private Haftpflichtversicherung mit einer ausreichend hohen Deckungssumme ist deshalb unverzichtbar. Der Tarif sollte der eigenen Lebenssituation entsprechend ausgewählt und regelmäßig angepasst werden. Dabei ist zu bedenken, dass Kinder unter sieben Jahre für Schäden grundsätzlich nicht haftbar gemacht werden können. Für sie sollten Eltern zusätzlich eine Ersatzhaftpflicht abschließen. Im Schadensfall bleibt der Geschädigte sonst nämlich auf seinem Schaden sitzen – was vor allem dann unangenehm ist, wenn es sich um Freunde und Bekannte handelt.

KINDER IM TURNVEREIN: Haftet die Übungsleiterin für einen Unfall bei unbeaufsichtigter Übung?

Millionen Deutsche engagieren sich ehrenamtlich, sei es in Bürgerinitiativen, Sportvereinen oder bei der Freiwilligen Feuerwehr. Wie wichtig dabei die Absicherung durch Unfall- und Haftpflichtversicherung ist, zeigt der Fall einer Übungsleiterin beim Leistungsturnen im Turnverein.

Die Frau hatte eine Gruppe von Mädchen unbeaufsichtigt am Schwebebalken üben lassen, während sie einigen anderen Kindern Hilfestellung am Barren leistete. In Abwesenheit der Übungsleiterin stürzte eines der Mädchen vom Schwebebalken und brach sich dabei den rechten Arm an Elle, Speiche und Oberarmknochen. Ihre Schmerzensgeldklage hatte Erfolg.

Die Richter sahen die Ursache des Unfalls in einer Pflichtverletzung der Übungsleiterin. Da die Mädchen zum

Unfallzeitpunkt erst sieben bis acht Jahre alt waren, hätte die Frau sie unabhängig von ihrer besonderen Begabung nicht alleine an einem so gefährlichen Gerät wie dem Schwebebalken turnen lassen dürfen. Schließlich seien Kinder dieses Alters bekanntermaßen leicht ablenkbar. Den Einwand der Trainerin, dass die Mädchen ihre Übungen auch bei Wettkämpfen ohne Hilfestellung turnten, ließen die Richter nicht gelten. Das Training diene dazu, die für Wettkämpfe notwendige Sicherheit zu gewinnen; dabei müsse eine Übungsleiterin sie vor möglichen Gefahren schützen.

PRAXISTIPP: Um Haftungsansprüche gegen ehrenamtliche Helfer auszuschließen, sollten Vereine über eine Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung verfügen, die auch den Versicherungsschutz des Einzelnen mit abdeckt. Wer kein leitendes Amt im Verein inne hat, ist aber in der Regel auch durch seine private Haftpflichtversicherung geschützt.

Wichtiger Hinweis: Der Mandantenbrief enthält ausschließlich allgemeine Informationen und ersetzt nicht die persönliche Rechtsberatung im Einzelfall. Der Herausgeber übernimmt deshalb keinerlei Garantie oder Gewährleistung.